Bundeskanzleramt

Geschäftszahl:
2025-0.471.602

15/13
Zur Veröffentlichung bestimmt

Vortrag an den Ministerrat

Bundesgesetz über Daten-Governance, Anbieter von Datenvermittlungsdiensten und datenaltruistische Organisationen (Datenzugangsgesetz – DZG)

Mit dem gegenständlichen Gesetzesentwurf sollen in Umsetzung der Verordnung (EU) 2022/868 vom 30. Mai 2022 über europäische Daten-Governance und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724 (Daten-Governance-Rechtsakt) die innerstaatlichen Maßnahmen zur Errichtung einer zuständigen Behörde, zentralen Informationsstelle und zuständigen Stellen erlassen werden.

Der Gesetzesentwurf sowie der Daten-Governance-Rechtsakt zielen darauf ab, das Vertrauen in den Datenaustausch und die Datenverfügbarkeit zu erhöhen sowie technische Hindernisse bei der Weiterverwendung von Daten zu überwinden. Ebenso unterstützt wird die Einrichtung und Entwicklung gemeinsamer europäischer Datenräume in strategischen Bereichen, die sowohl private als auch öffentliche Akteure in Sektoren wie Gesundheit, Umwelt, Energie, Landwirtschaft, Mobilität, Finanzen, verarbeitende Industrie, öffentliche Verwaltung und Kompetenzen einbeziehen.

Es sollen Bedingungen für die Weiterverwendung von geschützten Daten, die im Besitz öffentlicher Stellen sind, geschaffen werden. Darunter fallen Daten über geschäftliche Geheimnisse; Daten, die statistischer Geheimhaltung unterliegen; Daten, die dem Schutz geistigen Eigentums Dritter unterliegen und personenbezogene Daten. Die dafür zu errichtende zentrale Informationsstelle ist für die Bestandsliste, ein automationsunterstütztes Antragsmanagement für Antragsteller und die Unterstützung von zuständigen bzw. öffentlichen Stellen zuständig.

Die Aufgabe zuständiger Stellen ist die Zurverfügungstellung sicherer Verarbeitungsumgebungen, im Rahmen welcher ein datenschutzkonformer und sicherer

Zugang per Fernzugriff zu bestimmten Daten des öffentlichen Sektors hergestellt wird. Die Benennung entsprechender zuständiger Stellen soll mittels eigener Verordnung erfolgen.

Darüber hinaus ist ein Anmelde- und Aufsichtsrahmen für die Erbringung von Datenvermittlungsdiensten und für datenaltruistische Organisationen notwendig. Anbieter von Datenvermittlungsdiensten sollen Vertrauen in die Datenwirtschaft schaffen und damit die Bereitschaft, im öffentlichen und privaten Bereich Daten zu teilen.

Datenaltruismus steht für die freiwillige Bereitschaft von Individuen oder Organisationen, ihre persönlichen Daten zum Wohle anderer oder für das Gemeinwohl zur Verfügung zu stellen (Datenspenden), ohne dafür ein Entgelt zu verlangen oder zu erhalten, das über eine Entschädigung für die ihnen durch die Bereitstellung ihrer Daten entstandenen Kosten hinausgeht. Datenaltruistische Organisationen müssen sich in ein Register eintragen lassen und bestimmte Anforderungen erfüllen, um anerkannt zu werden.

Mit dem gegenständlichen Gesetzesentwurf wird entsprechend der Zielsetzung des Regierungsprogramms 2025-2029 „ein praxistauglicher rechtlicher Rahmen geschaffen“, „damit die Forschung Daten besser nutzen kann und sich Österreich zum europäischen Datenhub entwickeln kann.“ Die Datenstrategie für Österreich, deren konsequente Umsetzung ebenso im Regierungsprogramm 2025-2029 festgeschrieben ist, ist die Basis, auf welcher das Datenzugangsgesetz aufsetzt.

Die Bedeckung wird seitens des jeweils zuständigen Bundesministeriums mit den regulär zur Verfügung stehenden Mitteln entsprechend des beschlossenen BFG 2025, BFG 2026 bzw. BFRG 2025-2028 ohne Zusatzanforderungen an den Bundeshaushalt sichergestellt.

Wir stellen daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den Entwurf eines Bundesgesetzes über Daten-Governance, Anbieter von Datenvermittlungsdiensten und datenaltruistische Organisationen samt Erläuterungen und Wirkungsfolgenabschätzung dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuleiten.

18. Juni 2025

Dr. Christian Stocker
Bundeskanzler